

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 1

2. FEBRUAR 2007

INHALT

Editorial	Seite 1
Einladung zur Kammerversammlung ..	4
Satzungsversammlung: Wahlausschreiben ...	5
Aktuell	7
Service	12
Service@	14
RVG aktuell	15
Termine	17
Mitglieder	18
Ansprechpartner	20

In eigener Sache

Es ist wieder soweit: In diesem Frühjahr finden für die Anwaltschaft wichtige Wahlen statt:

Die Satzungsversammlung

Ist das "Anwaltsparlament", also die Legislative der verfassten Anwaltschaft. Sie geht aus freien, geheimen und unmittelbaren (Brief-)Wahlen hervor. Jeder deutsche Rechtsanwalt (und die weiteren Mitglieder der Kammern) hat eine Stimme. Die Aufgabe der Satzungsversammlung ist die Gestaltung und Verabschiedung der Berufsordnung.

In § 191 a Abs. 2 BRAO heißt es:

"Die Satzungsversammlung erlässt als Satzung eine Berufsordnung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes unter Berücksichtigung der beruflichen Pflichten und nach Maßgabe des § 59 b." ▶

info@rechtsanwaltskammerhamburg.de



Dass es ein spezifisches anwaltliches Berufsrecht gibt, hebt die Anwaltschaft aus dem Kreis anderer Beratungsberufe hervor und ist konstitutives Merkmal für unsere Position als "Organ der Rechtspflege".

Die Legislaturperiode der derzeitigen 3. Satzungsversammlung begann am 01.07.2003 und endet am 30.06.2007.

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Bleichenbrücke 9

20354 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Aus dem Hamburger Kammerbezirk sind 7 Kollegen Mitglieder in dem insgesamt 156-köpfigen Gremium.

Was hat die Satzungsversammlung bewegt?

- Sie hat im Bereich des Werberechts einen deutlichen Abbau der Regelungsdichte herbeigeführt: Die seinerzeit verpflichtenden Angaben bei Werbung mit Teilbereichen der Berufstätigkeit "Tätigkeitsschwerpunkt" und "Interessenschwerpunkt" sind entfallen. Nunmehr

gibt es keine festen Vorgaben mehr für Bezeichnungen in diesem Feld. Einzige Bedingung ist: Die Angaben müssen wahr sein. Insoweit gelten im Wesentlichen die Grundsätze des UWG.

- Sie hat eine Neufassung des Verbots der Wahrnehmung widerstreitender Interessen beschlossen, die der besonderen Situation von Sozietätswechslern Rechnung trägt und bestimmte Ausnahmekonstellationen für Berufsausübungsgemeinschaften vorsieht.
- Das wesentlichste Ergebnis war die Einführung von insgesamt 10 neuen Fachanwaltschaften sowohl für größere Gebiete (z.B. Mietrecht und Verkehrsrecht), als auch für "Nischenbereiche" wie z.B. das IT- und Transportrecht.

Man mag zu den einzelnen Änderungen berufspolitisch unterschiedlicher Auffassung sein:

- Dient es wirklich dem Ansehen der Anwaltschaft und der Orientierung des so genannten "Recht suchenden Publikums", auf eine berufsspezifische Gestaltung der Werbung zu verzichten und allein das UWG zum Maßstab zu machen?
- Ist es berufspolitisch klug, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vom Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen zuzulassen?
- Und vor allem: Ist es im Interesse der Anwaltschaft insgesamt und vor allem der nach wie vor zahlreichen "Allgemeinanwälte" gewesen, dem Trend zur Spezialisierung durch die Einführung zahlreicher neuer Fachanwaltsbezeichnungen Rechnung zu tragen?

Die Satzungsversammlung ist von ihrer Zusammensetzung her ein Spiegel der Anwaltschaft insgesamt. Hochspezialisierte Rechtsanwälte aus Großstädten und Großkanzleien gehören ihr ebenso an wie Allgemeinanwälte aus ländlichen Bezirken. Schwierige, heftige Diskussionen haben die Sitzungen der Satzungsversammlung insbesondere in der Fachanwaltsfrage geprägt. Das Ergebnis war stets: Das verfassungsrechtlich Mögliche - oder je nach Sichtweise: Gebotene - hat sich jedenfalls am Schluss durchgesetzt.

Deutliche Orientierungslinie war stets das Grundrecht der freien Berufsausübung aus Art. 12 GG, auch wenn die traditionellen Weichenstellungen und Wertungen in der Satzungsversammlung nach wie vor stark vertreten sind.

Ich will auch dies nicht bewerten: Sicherlich kann man aber der Auffassung sein, dass nicht alles, was möglich ist, auch sinnvoll sein muss.

Aber genau darum geht es in der Satzungsversammlung: Die Grenzen auszuloten, einen guten Kompromiss zwischen Tradition und notwendiger Erneuerung zu finden.

Und dort liegt auch der Reiz einer Mitarbeit in der Satzungsversammlung: Sie hat (natürlich im Rahmen der Verfassung und der Vorgaben der BRAO) selbst erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Wer auf die Entwicklung des Berufsrechts Einfluss nehmen will, kann dies am besten dort.

Ich würde mich deshalb freuen, wenn die Wahlbeteiligung an der Wahl zur Satzungsversammlung möglichst hoch ist.

Einzelheiten zum Wahlablauf und den Fristen finden Sie auf Seiten 5 und 6 dieses Kammerreports. Dort ist das offizielle Wahlausschreiben veröffentlicht.

Der Kammervorstand

Am 24.04.2007 ist wieder Kammerversammlung. Auch hier wird gewählt, jedoch nicht die Legislative, sondern der Kammervorstand, also die Exekutive.

Die jährlichen Wahlen zum Vorstand sind nicht Briefwahlen, sondern Präsenzwahlen. Leider lässt die Beteiligung an der Kammerversammlung bisher fast immer zu wünschen übrig.

Ein Lichtblick war allerdings der Neujahrsempfang für die im letzten Jahr neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen: er war ziemlich gut besucht.

Die Kammern denken deshalb darüber nach, auch hier zur Briefwahl überzugehen. Soweit ist es aber noch nicht, deshalb meine Bitte: die Selbstverwaltung der Anwaltschaft ist durch ihre Staatsferne eine Errungenschaft des freien Berufes. Ich fände es schade, wenn auch auf der folgenden Kammerversammlung die Präsenz der Kollegenschaft so gering ausfällt, wie wir es leider schon oftmals erleben mussten. Für ein recht zahlreiches Erscheinen auf der nächsten Kammerversammlung gibt es einen wichtigen Grund:

Die Amtszeiten von insgesamt 9 der 23 Vorstandsmitglieder enden. Viele stellen sich erneut zur Wahl, aber selbstverständlich sind auch weitere Vorschläge aus der Kollegenschaft herzlich willkommen. Ich werde häufig nach den Inhalten der Arbeit und den Aufgaben des Vorstandes gefragt:

Einer der Kernbereiche der Vorstandsarbeit ist die Anwendung des Berufsrechts. Hier wird entschieden, wie die Berufsordnung in der Praxis gelebt wird.

Der Vorstand gibt dabei sowohl beratende Auskünfte, er muss sich aber auch mit Eingaben und Beschwerden gegen Kolleginnen und Kollegen befassen.

Darüber hinaus sind auch rechtspolitische Stellungnahmen gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer, den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz von erheblicher Bedeutung.

Vor allen Dingen die europäische Rechtsentwicklung stellt die Kammervorstände vor ständig neue Herausforderungen: Insoweit sind wir wirklich "am Puls der Zeit". Zu vielen weit reichenden Gesetzesvorhaben, wie z.B. dem RVG, dem neuen Rechtsdienstleistungsgesetz, den geplanten Änderungen des Gebührenrechts, aber auch den Plänen zur Umgestaltung der Berufsorganisationen werden in den Vorständen Stellungnahmen abgegeben, bevor die Auswirkungen selbst in der Anwaltschaft wirksam und spürbar werden.

Auch hier gibt es also sehr wirksame Mitwirkungsmöglichkeiten, allerdings meist nicht spektakulärer Art, sondern im Stillen.

Die Vorstandsarbeit ist spannend, ich bin davon überzeugt, dass die Selbstverwaltung hier deutlich mehr Einflussmöglichkeiten für die Interessen der Anwaltschaft insgesamt bietet als oftmals angenommen. Deshalb auch hier meine persönliche und herzliche Bitte:

Wählen Sie mit, wenn es auf der nächsten Kammerversammlung gilt, die Mitglieder des Kammervorstandes neu zu bestimmen. Hierzu finden Sie die Einzelheiten auf der nächsten Seite.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Ihr




Axel C. Filges
Präsident

EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN KAMMERVERSAMMLUNG 2007 DER HANSEATISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER

Die ordentliche Kammerversammlung 2007 wird am

**Dienstag, dem 24. April 2007,
18 Uhr in der
Handelskammer Hamburg,
Albrecht-Schäfer-Saal,
Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg,**

stattfinden.

Hierzu lädt Sie der Präsident ein. Bisher sind folgende Tagesordnungspunkte vorgesehen:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen zum Kammervorstand
5. Haushaltsplan für das Jahr 2008 einschließlich der Beschlussfassung über den Kammerbeitrag 2008
6. Behandlung der weiteren gestellten Anträge
7. Verschiedenes.

Vor Beginn des offiziellen Teils der Kammerversammlung hält der bekannte Fachmann für Marketing der Freien Berufe, Herr **Prof. Dr. Hommerich** vom Soldan-Institut für Anwaltsmanagement (Essen) ein Gastreferat zu dem Thema

Markterfolg durch Marketing Produkte, Preise, Kommunikation Vertrauensmarketing für Freie Berufe

•

Zu den Vorstandswahlen teilen wir schon jetzt mit:

Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder

Rechtsanwalt Axel C. Filges,
Rechtsanwalt Dr. Carsten Harms,
Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke,
Rechtsanwalt Rüdiger Ludwig,
Rechtsanwalt Dr. Volker Meinberg,
Rechtsanwalt Malte Nehls,
Rechtsanwalt Dr. iur. h.c. Gerhard Strate,
Rechtsanwältin Corinna Struck,
Rechtsanwältin Annette Voges,

laufen turnusmäßig aus.

Die oben genannten Vorstandsmitglieder haben sich bereiterklärt, erneut zu kandidieren.

Alle Kammermitglieder sind hiermit aufgerufen, Wahlvorschläge für die Vorstandswahl einzureichen sowie weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen oder Anträge anzukündigen. Wahlvorschläge und Anträge zur Tagesordnung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Kammersatzung müssen bis zum

Freitag, dem 16. März 2007

beim Kammervorstand entweder bis 16 Uhr in der Kammergeschäftsstelle oder über die gemeinsame Annahmestelle im Ziviljustizgebäude bis 24 Uhr eingegangen sein. Anschrift des Kammervorstandes:

Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg.

Wahlvorschläge für die Vorstandswahlen müssen gemäß § 3 Abs. 2 der Kammeratzung die Unterschrift von mindestens zehn Kammermitgliedern tragen. Sie dürfen jeweils nur einen Kandidaten enthalten.

Nach Fristablauf erhalten Sie wie üblich die in der Satzung vorgesehene weitere Einladung zur Kammerversammlung, der sodann die endgültige Tagesordnung einschließlich aller eingegangenen Wahlvorschläge und Anträge, der Rechenschaftsbericht des Präsidenten für das abgelaufene Jahr und die Rechnungslegung einschließlich des Voranschlags für 2008 beigelegt sein werden.

A C H T U N G

Die Kammerversammlung
findet wieder in der
HANDELSKAMMER
statt!

Vor Beginn der Kammerversammlung
gibt es Getränke und Snacks.

WAHLAUSSCHREIBEN ZUR WAHL DER HAMBURGER VERTRETER
FÜR DIE SATZUNGSVERSAMMLUNG 2007

1. In der Kammerversammlung am **25. April 2006** ist der Wahlausschuss für die Wahl der Hamburger Vertreter der Satzungsversammlung 2007 gem. der Wahlordnung - WahlO - vom 29.11.1994 (Amtlicher Anzeiger vom 04.01.1995) gewählt worden. Der Wahlausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

Rechtsanwalt Dr. Jost Neubauer,
Stadthausbrücke 1-3, 20355 Hamburg,

Rechtsanwältin Gabriela Hempel,
Schloßstraße 6, 22041 Hamburg,

Rechtsanwalt Jan Schubel,
Van-der-Smissen-Straße 2,
22767 Hamburg.

Ersatzmitglieder sind:

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Scheer,
Heuberg 1, 20354 Hamburg,

Rechtsanwältin Dr. Carolin Kenter,
c/o Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg.

Der Wahlausschuss hat zum Wahlleiter Rechtsanwalt Dr. Jost Neubauer und zu dessen Stellvertreterin Rechtsanwältin Gabriela Hempel gewählt.

2. Der Wahlausschuss hat Freitag, den **20. April 2007** als Zeitpunkt bestimmt, bis zu dessen Ablauf die Wahl abgeschlossen sein muss (Wahltag). Bis zum Wahltag müssen die Stimmzettel beim Wahlausschuss eingetroffen sein.

3. Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer auf, Wahlvorschläge für die Wahl der Hamburger Vertreter zur Satzungsversammlung 2007 nach Maßgabe der folgenden Hinweise einzureichen. Gem. § 191b Abs. 1 BRAO sind im Bezirk der Hanseatische Rechtsanwaltskammer neun stimmberechtigte Vertreter zu wählen.

4. Jedes Kammermitglied darf neun Kandidaten vorschlagen (§ 4 Abs. 1 WahlO). Wählbar ist, wer Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist und seinen Beruf bis zum Wahltag

seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausgeübt hat, §§ 191b Abs. 3, 65 Ziff. 3 BRAO. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind die in § 66 BRAO bezeichneten Personen. Die Mitglieder des Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofes dürfen nicht gleichzeitig der Satzungsversammlung angehören (§§ 94 Abs. 3 S. 2, 103 Abs. 2 S. 1 BRAO).

5. Wahlvorschläge müssen § 4 Abs. 2 der Wahlordnung genügen. Diese Bestimmung lautet:

"Für jeden Kandidaten muss ein gesonderter Wahlvorschlag eingereicht werden, der von mindestens zehn Kammermitgliedern unterzeichnet ist. Vorschlagsberechtigt ist auch der Kandidat. Der Vor- und Familienname sowie die Kanzleianschrift der unterschreibenden Mitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag erscheinen. Der Kandidat muss auf dem Wahlvorschlag seine Zustimmung abgeben."

Ein Wahlvorschlag, der § 4 nicht entspricht oder die Identität des Kandidaten nicht eindeutig erkennen lässt, ist ungültig (§ 5 Abs. 2 WahlO).

6. Die Wahlvorschläge müssen bis zum

02. März 2007, 24.00 Uhr,

beim Wahlausschuss eingegangen sein.

Dessen Anschrift ist wie folgt:

Wahlausschuss für die
Satzungsversammlung
c/o Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg,

erreichbar entweder direkt über die Geschäftsstelle der Kammer, (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr),

oder

über die Annahmestelle im Ziviljustizgebäude, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg (mit Nachtbriefkasten bis 24.00 Uhr).

7. Es werden nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt. Aufgrund gültiger Wahlvorschläge kann nur gewählt werden, wer in den Stimmzettel aufgenommen und den wahlberechtigten Mitgliedern mit Übersendung der für die Briefwahl notwendigen Unterlagen als Kandidat mitgeteilt worden ist. Der Wahlausschuss wird dabei die Namen der den jeweiligen Kandidaten Vorschlagenden nicht mitteilen.
8. Das Wahlrecht kann nur durch Briefwahl ausgeübt werden. Die Briefwahlunterlagen werden nach Ablauf der Vorschlagsfrist (Ziff. 6) an alle Wahlberechtigten versandt.
9. Wahlberechtigt ist, wer am 20. Februar 2007 Kammermitglied ist. Eine Liste der Wahlberechtigten liegt vom

2. März bis 20. April 2007

in der Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg, aus und kann dort montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Hamburg, den 02. Februar 2007

- Der Wahlleiter -
gez. Dr. J. Neubauer

Die Wahlordnung finden Sie auf der Internetseite der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken. 

Der weitere Wahl-Ablauf

Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird der Wahlausschuss Anfang März die eingegangenen Vorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin überprüfen. Sodann werden voraussichtlich Mitte März 2007 die Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten versandt werden.

Diese enthalten neben einer Gebrauchsanweisung auch die Stimmzettel mit den rechtsgültig vorgeschlagenen Kandidaten und einen Rücksendeumschlag.

Die Frist zur Stimmabgabe (also Rücksendung des Wahlvorschlages) endet am

20. April 2007

entweder eingehend direkt über die Geschäftsstelle der Kammer, (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr),

oder

über die Annahmestelle im Ziviljustizgebäude, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg (mit Nachtbriefkasten bis 24.00 Uhr).

Anschließend werden die Stimmen ausgezählt.

Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Sie findet statt am

**25. April 2007, 9:00 Uhr,
in den Räumen der
Hanseatischen Rechtsanwaltskammer,
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg.**

Der Wahlausschuss würde sich freuen, wenn sich Kolleginnen und Kollegen freiwillig als Wahlhelfer für die Stimmenauszählung zur Verfügung stellen. Um entsprechende Anmeldung wird bei Frau Zornow (357441-16 oder E-Mail Kathrin.Zornow@Rechtsanwaltskammerhamburg.de) gebeten.

Das Wahlergebnis wird sodann im nächsten Kammerreport bekannt gegeben werden.

Bis zum Erhalt der Wahlbriefunterlagen brauchen Sie nichts zu unternehmen - außer natürlich geeignete Kandidaten vorzuschlagen.

Die Legislaturperiode der 4. Satzungsversammlung wird wieder vier Jahre betragen. Sie wird am 01.07.2007 beginnen und am 30.06.2011 enden.

Jugendrechts- häuser

Wussten Sie schon, dass es in Deutschland "Jugendrechtshäuser" gibt? Wahrscheinlich nicht, obwohl es sich um eine außerordentlich sinnvolle Initiative von Richtern, Professoren und Rechtsanwälten handelt.

In einer Broschüre stellt der Bundesverband der Jugendrechtshäuser Deutschland e.V. sein Ziel und die Grundideen der Jugendrechtshäuser wie folgt dar:

» Die Jugendrechtshausbewegung basiert auf den Gedanken, dass herkömmliche Bildungs- und Erziehungseinrichtungen in unserer gesamtgesellschaftlichen Umbruchsituation meist überfordert sind, um unseren Kindern allein die für ihre Zukunft heute notwendigen (Rechts-)Kenntnisse und Orientierung mitzugeben. So ist es effektiv, wenn sich Bürger und Netzwerkpartner jeweils im Rahmen ihres Fachwissens engagieren, um jungen Menschen mit Hilfe ihrer Kenntnisse bei der Lebensvorbereitung zu helfen. «

Der Kammervorstand würde es nachhaltig begrüßen, wenn möglichst viele Hamburger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das Hamburger Jugendrechtshaus mit aufzubauen helfen. Die offizielle Eröffnung des Jugendrechtshauses Hamburg-Mitte (Stintfang) findet am

**Mittwoch, den 04.04.2007,
16:00 - 18:00 Uhr,
Haus der Jugend Stintfang,
Alfred-Wegener-Weg 3,
20459 Hamburg,**

statt. Die Eröffnungsreden werden der Justizsenator Herr Lüdemann, Frau Dr. Schmidt-Syaßen als Vorsitzende des Hamburgischen Richtervereins und ein Vertreter des HAV halten.

Alle Kolleginnen und Kollegen sind herzlich eingeladen, an der Eröffnung teilzunehmen. Die Kammer wird den Aufbau des Jugendrechtshauses nach Kräften mit unterstützen.

Es wäre gut, wenn Kolleginnen und Kollegen auf ehrenamtlicher Basis an den Beratungs- und Informationsangeboten des Jugendrechtshauses mitzuwirken bereit sind.

Wer sich über die Arbeit der Jugendrechtshäuser informieren möchte, kann dies über die Internetseite

www.jugendrechtshaus.de

oder über den Hamburger Ansprechpartner, Herrn Rechtsanwalt Marcus Rietz, Telefon 040/ 24 42 73 22 (E-Mail: info@lawdata.de) tun.

Im Vorstand und Beirat sind übrigens so prominente und verdienstvolle Juristen wie beispielsweise die ehemalige Hamburger Justizsenatorin Frau Dr. Peschel-Gutzeit vertreten.

Neu: Bundesamt für Justiz

Mit Wirkung vom 01.01.2007 ist durch das "Gesetz zur Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des Bundesamts für Justiz" eben jenes Amt neu geschaffen worden.

Das Gesetz finden Sie im Bundesgesetzblatt 2006, Seite 3171 oder in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken.

Was ist der wesentliche Aufgabenbereich?

Das neue Amt hat vom Generalbundesanwalt die Führung des Bundeszentralregisters, des Gewerbezentralregisters und des Zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters übernommen.

Daneben obliegen ihm eine weitere Reihe von zentralen Aufgaben insbesondere im europäischen Rechtsverkehr.

Das Bundesamt für die Justiz hat folgende Anschrift:

**Bundesamt für Justiz
Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
Telefon: (0228) 99 410-40
Telefax: (0228) 99 410 50 50
Internet: www.bundesjustizamt.de**

Ein Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 19. Dezember 2006, in dem die Aufgaben des Bundesamtes für Justiz genau und relativ verständlich beschrieben werden, finden Sie ebenfalls in der Online-Fassung des Kammerreports, wenn Sie hier klicken.

Mediation nun auch an den Hamburger Amtsgerichten

Ab 01.01.2007 gibt es nunmehr außer beim Arbeits-, Landesarbeits- und Verwaltungsgericht Hamburg gerichtliche Mediation als Pilot-Projekt auch bei den Amtsgerichten Hamburg-Harburg und Hamburg-St. Georg.

Das Angebot ist kostenfrei, es soll aber keine Konkurrenz zu den bereits bestehenden außergerichtlichen Mediationsangeboten der Anwaltschaft und der ÖRA darstellen.

Es gilt nur für bereits bei den beiden Gerichten anhängige Verfahren.

Wer sich über diese Möglichkeit ausführlich informieren will, kann eine entsprechende Information der Vizepräsidentin des Amtsgerichts Hamburg sowie ein Informationsblatt für Rechtsanwälte in der Online-Fassung des Kammerreportes hier anklicken. 

Brüssel: Weiterer Druck auf das RVG

Am 18. und 19. September 2006 hat in Berlin eine Anhörung der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission beim Bundesministerium der Wirtschaft stattgefunden.

Vertreter sowohl des Bundesjustizministeriums, als auch der Bundesrechtsanwaltskammer waren zugegen.

In dieser Anhörung wurde deutlich, dass die Europäische Kommission das anwaltliche Berufsrecht im Wesentlichen unter dem ökonomischen Gesichtspunkt der Auswirkungen auf den Wettbewerb sieht.

Im Mittelpunkt der Gespräche betreffend die Anwaltschaft stand die gesetzliche Mindestpreisregelung für die gerichtliche Tätigkeit.

Dabei haben sowohl die anwaltlichen Berufsverbände, als auch das BMJ diese Regelung mit dem Gesichtspunkt der Erleichterung des Zugangs zum Recht, letztendlich also mit Gründen des Gemeinwohls folgend aus der Stellung der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege verteidigt. Eine maßgebliche Rolle spielt hier auch das Kostenerstattungsprinzip sowie die Prozesskostenhilfe.

Die Vertreter der Europäischen Kommission fanden diese Argumentation wenig überzeugend.

Insoweit ist es zu einem Konsens zwischen einerseits der deutschen Seite und andererseits der Europäischen Kommission nicht gekommen.

Zwischenzeitlich liegt eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ("Cipolla") vor, die nationale Gebührenordnungen für unter bestimmten Voraussetzungen mit dem europäischen Recht vereinbar ansieht.

Die Vertreter der Anwaltschaft sehen danach verbesserte Chancen, die Regelungen des RVG für den gerichtlichen Bereich auch zukünftig verteidigen zu können.

Dienstleistungs- richtlinie

In den vergangenen Monaten ist europaweit heftigst über die Dienstleistungsrichtlinie und ihre Auswirkungen auf die nationalen Märkte diskutiert worden. Im Vordergrund standen die Pole "Herkunftslandprinzip" oder "Ziellandprinzip".

Für die Anwaltschaft ist von besonderer Bedeutung: Es bleibt dabei, dass die anwaltspezifischen europaweiten Richtlinien und die entsprechenden nationalen Umsetzungsgesetze Vorrang haben.

Die europäische Freizügigkeit für Anwälte aus den Mitgliedsländern bleibt also gewahrt. Es müssen jeweils sowohl die Berufsrechte des Herkunftsstaates, als auch des Ziellandes beachtet werden.

Erste Erfahrungen mit gerichtlicher Mediation

Seit April 2006 bieten das Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht Hamburg den Parteien die Möglichkeit der gerichtlichen Mediation. Nach gut einem dreiviertel Jahr ist es Zeit, eine erste Bilanz zu ziehen. Nachstehend finden Sie ein Interview mit Frau Richterin am Arbeitsgericht Plate, die maßgeblich am Aufbau des Mediations-Angebotes beteiligt ist.



Kammerreport: Wie ist das Angebot von Parteien und Prozessbevollmächtigten angenommen worden?

Plate: Von April bis Dezember sollten insgesamt 17 Verfahren in die Mediation gehen, tatsächlich haben 13 stattgefunden bzw. laufen noch.

In den verbleibenden vier Fällen ist entweder die Zustimmungserklärung zurückgenommen worden oder es hat eine anderweitige Einigung gegeben. In zwei weiteren Fällen haben sich die Parteien im Jahre 2007 auf eine Mediation geeinigt.

Kammerreport: Wie läuft eine Mediation ab, welchen Zeitaufwand müssen die Parteien und Prozessbevollmächtigten einkalkulieren?

Plate: Die bisherigen Verfahren konnten wir im Schnitt innerhalb von ein bis zwei Monaten erledigen. Die einzelnen Mediationstermine werden - je nach Wunsch und Möglichkeiten der Parteien - meist auf ca. vier Stunden vereinbart. In der Regel gibt es ein oder zwei Termine.

Nun zum Ablauf: Zu Beginn stellt der Mediator den Verfahrensablauf dar und weist insbesondere darauf hin, dass keine rechtliche Bewertung vorgenommen wird. Nach erneuter Betonung der Verschwiegenheitsverpflichtung erhalten beide Seiten die Gelegenheit, den Konflikt aus ihrer Sicht darzustellen.

Anschließend werden die Themen herausgearbeitet, die in der Mediation bearbeitet werden sollen. Diese Themen können für beide Seiten unterschiedlich sein. Im Anschluss hieran werden die hinter den herausgearbeiteten Themen stehenden Interessen ermittelt.

Dabei besteht auch die Möglichkeit, getrennte Einzelgespräche mit den beiden Seiten zu führen.

Das Ziel ist, die Sichtweise der jeweils anderen Seite verstehen zu können und daraus Ideen für Lösungen zu entwickeln. Wenn dies gelingt, war die Mediation erfolgreich und der Ausgangsrechtsstreit ist erledigt.

Kammerreport: Können Sie einschätzen, welche Verfahren sich besser und welche sich weniger für Mediationen eignen?

Plate: Eine allgemeine Aussage ist wegen der Verschiedenartigkeit der Fälle nicht möglich.

Allenfalls lässt sich sagen, dass solche Verfahren, in denen es allein um Rechtsfragen geht, weniger geeignet sind. Umgekehrt hat sich gezeigt, dass dann, wenn die Rechtsbeziehung der Parteien noch besteht und weiter bestehen soll, die Ausgangsposition für eine Mediation günstig ist.

Kammerreport: Das Mediationsangebot Ihres Hauses hat Schule gemacht, andere Hamburger Gerichte sind dem Beispiel des Arbeitsgerichts gefolgt. Wie sehen Sie die Zukunftsperspektiven?

Plate: Da das Pilotprojekt auf ein Jahr angelegt war, wird die Gerichtsleitung sicherlich in den nächsten Monaten eine Entscheidung treffen.

Wir Mediatoren wollen natürlich weitermachen. Vor einer endgültigen Entscheidung werden aber auch die Richterkolleginnen und -kollegen befragt, so dass ich derzeit noch nichts Präzises sagen kann.

Jumelage mit Toulouse

Der Kammervorstand hat am 29.11.2006 in einem offiziellen Rahmen (Empfang im Rathaus) einen Partnerschaftsvertrag mit der Rechtsanwaltskammer von Toulouse abgeschlossen.

Die Ansprachen wurden von dem Justizsenator Herrn Lüdemann, dem Vertreter des Kammervorstandes von Toulouse, Herrn Morvilliers und für den Hamburger Vorstand von Herrn Rechtsanwalt Dr. Brödermann gehalten.



Es ist vereinbart worden, dass zwischen beiden Kammern regelmäßig ein Erfahrungsaustausch stattfinden soll.

Dieser **Erfahrungsaustausch** ist sofort anschließend begonnen worden: Die französischen Kollegen haben über ihre Situation der Anwaltsausbildung informiert. Dies war außerordentlich spannend, weil wir bekanntlich auch in Deutschland diese Diskussion haben. Während bei uns vom DAV die Spartenausbildung, also die Einführung getrennter Ausbildungsgänge einerseits für Anwälte und andererseits für andere juristische Berufe gefordert wird, geht in Frankreich die Diskussion in genau die entgegengesetzte Richtung: dort gibt es derzeit eine getrennte Ausbildung für Richter und Rechtsanwälte.

Die Anwaltsausbildung wird ausschließlich von den Kammern an speziellen Schulen durchgeführt.

Die Richter durchlaufen demgegenüber eine eher allgemeinbildende Ausbildung und lernen "Jura" im Kern erst "on the Job". Dies führt dazu, dass sich ein junger Richter und ein spezialisierter Rechtsanwalt oft nicht auf "Augenhöhe" gegenüberstehen. Dies erklärt auch, warum in Frankreich sich der Richter mit der Sache erst dann inhaltlich beschäftigt, wenn sie "ausgeschrieben" ist.

Hinsichtlich der aus England ausgehenden Entwicklung zur Umgestaltung der anwaltlichen Selbstverwaltungsorgane berichten die französischen Kollegen, dass der Deregulierungsdruck dort keineswegs ähnlich empfunden wird, wie in Deutschland, in Holland oder in Dänemark.

Aber auch in **praktischer Hinsicht** sollen von dem Partnerschaftsvertrag für die Hamburger Kollegen Vorteile ausgehen:

So ist vereinbart worden, dass man sich gegenseitig über im einerseits deutschen und andererseits französischen Recht tätige und erfahrene Kolleginnen und Kollegen unterrichtet.

Der Kammervorstand hat deshalb zu dem Rathausempfang bereits alle diejenigen Hamburger Kolleginnen und Kollegen eingeladen, die der Kammer eine Tätigkeit im französischen Recht oder französische Sprachkenntnisse mitgeteilt haben.

Wir bitten deshalb alle interessierten Kammermitglieder, sich gegebenenfalls in diese Liste aufnehmen zu lassen. Bei Nachfragen aus Toulouse wird diese Liste dorthin weitergeleitet, um bei Nachfragen aus Frankreich ein qualifiziertes Angebot liefern zu können.

Wenn Sie sich den Text des Partnerschaftsabkommens selbst und ergänzend den Vorstandsbeschluss über die zur Ausfüllung des Abkommens beschlossenen Einzelmaßnahmen anschauen wollen, klicken Sie in der Online-Fassung des Kammerreports bitte hier.



Vernissage

A^m

**Donnerstag, dem 1. März 2007,
18:00 Uhr bis 21:00 Uhr,**

findet in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer wieder eine Vernissage statt.

Alle Hamburger Kolleginnen und Kollegen sind (mit ihren Freunden) hierzu recht herzlich eingeladen.

Es werden Bilder der Hamburger Künstlerinnen Sabine Böök und Ricky Winter in Acryl auf Leinwand und Mischtechnik zu sehen sein. In ihren abstrakten Arbeiten ist der expressive Umgang mit Farbe und Form charakteristisches Ausdrucksmittel.

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer würde sich über lebhaftes Interesse an der Ausstellung freuen. Die Vernissage bietet die Gelegenheit, sich untereinander persönlich auszutauschen. Die Vorstandsmitglieder werden anwesend sein und stehen als Gesprächspartner gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.rechtsanwaltskammerhamburg.de/angebot/vernissage.htm. Auskünfte erteilt Frau Rechtsanwältin Dr. Carolin Kenter (Stellvertr. Geschäftsführerin), Telefon 35 74 41-23.

Beginner-Forum

Nach längerer Pause hat am 17. Januar 2007 in der Grundbuchhalle wieder ein Beginner-Forum für junge Anwälte und Referendare stattgefunden.

Es war leider nur mittelmäßig gut besucht, obwohl es ein umfangreiches Informationsangebot, speziell zugeschnitten für Berufsanfänger gegeben hat.

Außer den vielen Referaten zu speziellen Fragen der Existenzgründung bedarf die Darstellung der für den Arbeitsmarkt der Akademiker zuständigen Abteilungsleiterin der Bundesagentur für Arbeit, Frau Annedore Bröker, besonderer Erwähnung: Frau Bröker berichtete, dass der Arbeitsmarkt für Juristen sich im letzten Jahr deutlich entspannt hat. Die Zahl der arbeitslos gemeldeten Juristen ist ebenso zurückgegangen wie die Zahl der offenen Stellen. Die Zahl der Vermittlungen hat insgesamt deutlich zugenommen. Es gibt insbesondere wieder mehr Stellen-

angebote von Kanzleien, die allerdings weniger Verträge für klassische Angestelltenverhältnisse anbieten, sondern vielmehr eher freie Mitarbeiter beschäftigen wollen.

Für Hamburg nannte Frau Bröker folgende Zahlen: Bei der Bundesagentur waren im Dezember 2005 etwa 500 Juristen arbeitslos bzw. arbeitssuchend gemeldet. Diesen stehen 35 gemeldete offene Stellen gegenüber. Selbstverständlich muss dabei berücksichtigt werden, dass die Bundesagentur keineswegs repräsentativ für den juristischen Arbeitsmarkt ist. Dennoch lassen sich aus diesen Zahlen gewisse Rückschlüsse auf den Gesamtmarkt ziehen. Dabei ist eine Entwicklung besonders bemerkenswert: 15 der 35 offenen Stellen sind von Zeitarbeitsunternehmen. Offenbar beschäftigt diese Branche zunehmend auch Rechtsanwälte. Frau Bröker berichtete, dass insbesondere auch Anwaltskanzleien Anwälte auf Zeitarbeitsbasis einstellen, wobei die angebotenen Gehälter keineswegs unangemessen niedrig seien.

Die meisten Stellenangebote insgesamt stammen nach der Darstellung von Frau Bröker von Anwaltskanzleien, Sozialversicherungsträgern und öffentlichen Verwaltungen.

Das Beginner-Forum war begleitet von einem Fotowettbewerb "Der besondere Augen-Blick". Das unten abgedruckte Bild (im Original natürlich in Farbe) ist das Gewinnerfoto von Rechtsanwalt Frank Puhlmann und wurde mit 1.000,- Euro prämiert. Es stellt die Eingangshalle des OLG dar.



FOTO: RA PUHLMANN

Telefonzentrale

Die Finanzbehörde teilt mit, dass alle Hamburger Finanzämter seit Anfang des Jahres 2007 eine gemeinsame Telefonzentrale haben.

Deren Rufnummer lautet:

428 70 70.

Bitte beachten Sie: Die bisherigen Durchwahlnummern zu den Sachbearbeitern einschließlich der zweiziffrigen Nummer für das jeweilige Finanzamt bleiben unverändert. Diese Nummern sind in allen Schreiben der Finanzämter aufgeführt und bieten ohne Umweg den direkten Zugang zum zuständigen Bearbeiter. Zur Entlastung der Vermittlungsstelle bittet die Finanzverwaltung, vorrangig die Direktwahl zu nutzen.

Vormundschaftsgericht Altona

Das Vormundschaftsgericht Hamburg-Altona ist seit 01.01.2007 mittwochs für den Publikumsverkehr geschlossen. Als Begründung führt die Geschäftsleiterin an, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem Tag pro Woche ungestört Akten bearbeiten können müssen.

Vorsorgevollmacht

Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz hat eine neue Informationsbroschüre zur Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung herausgegeben.

Es handelt sich um einen hervorragenden Ratgeber mit Textbeispielen, der für jeden Mandanten eine gute Hilfe sein kann. Sie finden Einzelheiten unter der Internetadresse www.betreuungsrecht.hamburg.de und können im Übrigen die Broschüre in gedruckter Form bei der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (SI 123), Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg, anfordern. Bitte fügen Sie einen frankierten Rücksendeumschlag (0,85 Euro Porto) bei.

Die Broschüre ist auch im Internet erhältlich und kann ausgedruckt werden.

Rabatte

Regelmäßige Fortbildung hat zwar keine Risiken, kann aber deutlich positive Nebenwirkungen haben:

Zumindest zwei Haftpflichtversicherungen gewähren ihren Versicherungsnehmern für den Fall des Nachweises der regelmäßigen Fortbildung spürbare Rabatte bei der Haftpflichtversicherung:

- Die AXA Versicherung AG gewährt einen Rabatt in Höhe von 20% bei bisherigem günstigen Schadenverlauf.
- Die ERGO-Versicherungsgruppe - Agentur Wolfgang Höttler - gewährt Nachlässe ebenfalls unter der Voraussetzung bisher günstigen Schadensverlaufs von deutlich über 20%.

Die entsprechenden Bestätigungsschreiben sowie die Details der Angebote der Genannten finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken. Sie sehen also: Fortbildung zahlt sich nicht nur langfristig aus, sondern kann zu unmittelbaren Kostenersparnissen führen.

Zustellauslagen

Die Privatisierung ehemaliger Staatsbetriebe macht sich in einem weiteren Bereich bemerkbar: Zum 01.07.2006 hat die Freie und Hansestadt Hamburg die Durchführung der förmlichen Zustellung im Rahmen einer Ausschreibung an die Firma jurex Hamburg GmbH vergeben. Die Zustellauslagen betragen seit dem 01.01.2007 nunmehr Euro 3,43. Der Abteilungsleiter "Budget und Planung" des Amtsgerichts Hamburg bittet die Kammer um Information der Kollegenschaft, damit in den auslagenpflichtigen Verfahren eine entsprechende Berücksichtigung in den Anträgen erfolgen kann.

Anwaltszwang

Vor dem Europäischen Gericht erster Instanz gibt es nunmehr Anwaltszwang. Hierüber unterrichtet die Bundesrechtsanwaltskammer durch ihr Brüsseler Büro mit einem Schreiben vom 27.10.2006. Sie finden dieses Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer sowie den zugrunde liegenden Beschluss des Gerichts vom 5. Juli 2006 auf der Internetseite der Kammer, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken.

Keine Vermittlung unter dieser Nummer

Wir geben nachstehend eine Bitte der Staatsanwaltschaft Hamburg weiter:

» Sehr geehrte Damen und Herren,

da in letzter Zeit vermehrt Rechtsanwälte in der Eingangsstelle der StA anrufen, um sich mit Abteilungen verbinden zu lassen, möchte ich auf diesem Wege bitten, den Hamburger Rechtsanwälten mitzuteilen, dass die Eingangs- und Auskunftsstelle der Staatsanwaltschaft Hamburg keine Vermittlung ist. Die Vermittlung hat die bekannte Telefonnummer: 42843 -0. Ebenso können wir hier keine Auskünfte über Akteneinsichtsgesuche pp. geben. Falls kein StA-Az. bekannt ist, sind wir selbstverständlich weiterhin gerne bereit - im Rahmen des Datenschutzes -, weiter zu helfen.

Mit freundlichem Gruß
Uwe Schultze
Leiter der Eingangs- und Auskunftsstelle
der Staatsanwaltschaft Hamburg
Tel.: 42843-5153 «

MAINSTRAT

Die EU-Kommission hat MAINSTRAT, eine Institution bzw. Firma, mit der Durchführung einer empirischen Untersuchung betreffend die praktischen Erfahrungen mit der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedsstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen beauftragt. Herr Rechtsanwalt Engels bittet alle Kolleginnen und Kollegen, die zu diesem Thema etwas beitragen können, um Kontaktaufnahme.

Sie erreichen Herrn Rechtsanwalt Engels wie folgt:

**Kanzlei Engels Haese Mathias,
Kaiser-Wilhelm-Str. 115,
Telefon 040/3575960,
Fax 040/35759650.**

Ausländerrechtliche Weisung

Es gibt eine weitere ausländerrechtliche Weisung der Behörde für Inneres: Es handelt sich um die Umsetzung des IMK-Bleiberechtsbeschlusses vom 17.11.2006.

Sie finden das Dokument auf der Internetseite des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken. 

Grundbuchsachen

Im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt vom 31.12.2006 ist eine Allgemeinverfügung der Justizbehörde (Nr. 35/2006 vom 1. Dezember 2006) betreffend die geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen veröffentlicht worden.

Sie enthält detaillierte Angaben zur geschäftsstellenseitigen Erledigung dieser Abläufe. Sie ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Wer sich über den Inhalt im Einzelnen unterrichten will, klicke in der Online-Fassung des Kammerreportes bitte hier. 

Jobbörse für Rechtsanwalts- fachangestellte

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass sowohl die Hanseatische Rechtsanwaltskammer als auch der Hamburgische Anwaltverein Listen vorhalten, in die sich die Auszubildenden nach Abschluss ihrer Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter eintragen lassen können. In dieselbe Liste werden auch etwaige Jobangebote seitens der Rechtsanwälte aufgenommen.

Bitte teilen Sie uns daher etwaige freie Stellen mit bzw. nutzen Sie bei Ihrer Suche nach einer Angestellten auch unser bzw. das Angebot des Hamburgischen Anwaltvereins.

Es tut sich was

Die Ausbreitung des elektronischen Rechtsverkehrs ließ bislang sehr zu wünschen übrig, weil es praxisnahe und im Kanzleialltag leicht zu händelnde Anwendungsmöglichkeiten für die elektronische Signatur und den elektronischen Datenaustausch in viel zu geringem Umfang gab.

Daran hat sich jetzt in einem wichtigen Bereich etwas geändert:

Seit 1. Januar 2007 gibt es das elektronische Handelsregister und das elektronische Unternehmensregister.

In Hamburg sind beide am 1. Januar 2007 offiziell in Betrieb genommen worden.

Nachstehend geben wir eine Pressemitteilung des Senats auszugsweise wieder:

» Hamburgs Justiz verbessert 2007 ihre Serviceleistungen und baut den elektronischen Rechtsverkehr weiter aus. Mit der Einführung des elektronischen Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters wird erstmals ein Teilbereich der gerichtlichen Praxis auf ein ausschließlich elektronisches Verfahren umgestellt. Heute haben Staatsrat Dr. Stefan Schulz, Amtsgerichtspräsident Dr. Heiko Raabe und der Notarkammerpräsident Heiko Zier den Startschuss für das neue elektronische Handelsregister gegeben. Zugleich präsentierten sie die neuen Möglichkeiten, sich via Internet umfassend über Unternehmen zu informieren. Künftig werden alle Anmeldungen zum Handelsregister von den Notaren nur noch elektronisch an das Gericht übermittelt werden.

Im Registergericht erfolgt eine automatische und sichere Weiterverarbeitung durch umfangreiche Gerichtssoftware. "Durch das neue elektronische Anmeldeverfahren können Handelsregistereintragungen künftig schneller und mit geringerem Aufwand durchgeführt werden. Der gerichtliche Service wird dadurch weiter verbessert", erläutert Amtsgerichtspräsident Dr. Heiko Raabe.

Ebenfalls neu sind die Registerportale

www.handelsregister.de

und

www.unternehmensregister.de

Hier werden die regionalen Daten bundesweit zusammengeführt. Wer also künftig in München Informationen über ein Hamburger Unternehmen benötigt, braucht dafür keinen schriftlichen Antrag mehr in Papierform nach Hamburg zu schicken, sondern er kann über die neuen Registerportale Einsicht nehmen.

Anleger, Geschäftspartner und Verbraucher können sich so die maßgeblichen Unternehmensinformationen, wie etwa Registereintragungen oder Jahresabschlüsse, problemlos per Mausklick besorgen. Zugleich gibt es erweiterte Informationsmöglichkeiten. Während bislang nur der Inhalt des Handelsregisters selbst via Internet einsehbar war, werden künftig auch die zum Handelsregister eingereichten Dokumente (Gesellschafts- und Unternehmensverträge, Gesellschafterlisten) für jedermann elektronisch abrufbar sein.

Trotz der Investitionen in die neue Technik und des Mehraufwandes in den Notariaten erhöhen sich die Gebühren für Bürger und Unternehmen nicht. Die neuen Maßnahmen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs gehen zurück auf das am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG). «

•

Auch in Hessen ist natürlich das elektronische Handelsregister eingeführt worden.

Der Hessische Justizminister hat hierüber eine ausführliche Mitteilung an die Rechtsanwaltskammern, aber auch die Justizverwaltungen und andere interessierte Stellen gerichtet.

Die Information ist von allgemeiner Bedeutung und stellt anders als die Hamburger Pressemitteilung auch die Technik des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs in Hessen dar.

Wer sich hier über Einzelheiten unterrichten will, möge bitte in der elektronischen Fassung des Kammerreportes hier klicken und sich das Schreiben vom 08.12.2006 anschauen oder herunterladen.



Änderungen des RVG

(2. Justizmodernisierungsgesetz 2007)

Rechtsanwalt Engels hat uns mit dem nachstehenden Text dankenswerter Weise auf einige Änderungen des RVG im Zusammenhang mit dem 2. Justizmodernisierungsgesetz hingewiesen:

»Mit dem Erlass des Justizmodernisierungsgesetzes gehen auch in Artikel 20 des Gesetzes enthaltene Änderungen des RVG einher. Die wesentlichsten seien hier aufgeführt.

1. Die in Nr. 1003 VV RVG vorgesehene Reduzierung der **Einigungsgebühr** auf 1,0 bei Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens galt bislang nicht (also 1,5 Gebühr nach Nr. 1000) wenn in einem Verfahren über die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe lediglich PKH für die gerichtliche Protokollierung eines Vergleichs beantragt wurde. Dies soll nunmehr auch gelten, wenn lediglich Prozeßkostenhilfe für ein selbständiges Beweisverfahren beantragt ist und es hier zu einer Einigung kommt (Änderung Nr. 1003 Abs. 2 VV RVG).
2. Ein Verfahren vor dem **Gerichtsvollzieher** steht einem gerichtlichen Verfahren gleich. Einigungen werden nach Nr. 1003 VV RVG mit einer Gebühr 1,0 vergütet (Ergänzung zu Nr. 1003 VV RVG).
3. Die Vorbemerkung 3 Abs. 3 zum Teil 3 VV RVG ist dahin geändert worden, daß die **Terminsgebühr** für die Mitwirkung an Besprechungen, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind, auch entsteht, wenn an den Besprechungen das Gericht nicht beteiligt gewesen ist. Diese Änderung soll lediglich der Klarstellung dienen.
4. Die **Terminsgebühr**, die im Mahnverfahren oder im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger entstanden ist, unterliegt künftig der Anrechnung auf die Terminsgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits (Anmerkung zu Nr. 3104 VV RVG, neuer Absatz 4).
5. Eilverfahren in **vergaberechtlichen Beschwerdeverfahren** werden gebührenrechtlich nunmehr erstinstanzlichen Verfahren gleichgestellt, sodaß hier - neben den Gebühren für das Beschwerdeverfahren als Hauptsache - die Verfahrensgebühr mit 1,3 und die Terminsgebühr mit 1,2 anfallen. Die bisherigen Nr. 3300

und Nr. 3301 VV RVG mit deutlich höheren Gebührensätzen von 2,3 und 1,8 sind aufgehoben worden.

6. In **PKH-Bewilligungsverfahren** richtet sich die Höhe der Verfahrensgebühr nach der Höhe der Verfahrensgebühr jenes Verfahrens, für das PKH angestrebt wird, d. h. es entsteht die Verfahrensgebühr für PKH in einer Zwangsvollstreckungssache mit 0,3 (Nr. 3335 i. V. m. Nr. 3309 VV RVG). Im übrigen bleibt es dabei, daß die Höchstgebühr im PKH-Verfahren eine solche von 1,0 ist (Nr. 3335 VV RVG).
7. Die **Anrechnung der Geschäftsgebühr** Nr. 2300 (früher 2400) VV RVG auf die Verfahrensgebühr wegen desselben Gegenstandes ist erweitert worden auf Fälle, in denen die Geschäftsgebühr erst nach der Verfahrensgebühr entsteht, z. B. dort, wo bei nach erfolglos gebliebenen Einigungsbemühungen über einen nicht rechtshängig gewesenen, den Streitgegenstand übersteigenden Wert (und damit entstandener reduzierter Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Nr. 2 letzte Alternative (0,8 Gebühr) bzw. Nr. 3201 Nr. 02 3. Alternative VV RVG (Gebührensatz 1,1)) dem Anwalt nunmehr ein Vertretungsauftrag für die außergerichtliche Erledigung der Sache erteilt wird (Änderung der Vorbemerkung 3 Abs. 4 Satz 1 VV RVG). «

Entscheidungen:

1. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 10.10.2006 (VI ZR 280/05) zum Thema "Einigungsgebühr" festgestellt, dass nach Nr. 1000 Abs. 1 Satz 1 VV RVG die **Einigungsgebühr** entsteht, wenn der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis durch Abschluss eines Vertrages unter Mitwirkung des Rechtsanwalts beseitigt wird; es sei denn, dass der Vertrag sich ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht beschränkt. Der Vertrag kann dabei auch stillschweigend geschlossen werden und ist nicht formbedürftig, sofern dies materiell rechtlich nicht besonders vorgeschrieben ist. Auch der BGH weist zutreffend darauf hin, dass die Einigungsgebühr nicht nur die frühere Vergleichsgebühr des § 23 BRAGO ersetzen, sondern auch gleichzeitig inhaltlich erweitern soll. Während die Vergleichsgebühr des § 23 BRAGO durch Verweisung auf § 779 BGB ein gegenseitiges Nachgeben

vorausgesetzt hat, soll die Einigungsgebühr jegliche vertragliche Beilegung eines Streits der Parteien honorieren. Durch den Wegfall der Voraussetzung des gegenseitigen Nachgebens soll insbesondere der in der Vergangenheit häufige Streit darüber vermieden werden, welche Abrede noch und welche nicht mehr als gegenseitiges Nachgeben zu bewerten ist. Unter der Geltung des RVG kommt es deswegen nicht mehr auf einen Vergleich im Sinne von § 779 BGB, sondern nur noch auf eine Einigung an. Die Entscheidung können Sie nachlesen, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken. 

2. Mit Urteil vom 31.10.2006 (VI ZR 261/05) hat sich der Bundesgerichtshof mit der von den Rechtsschutzversicherungen und den Haftpflichtversicherungen oft kritisierten Gebührenabrechnung bei Verkehrsunfällen beschäftigt. Selbst wenn im dort entschiedenen Fall nur eine 1,0-Gebühr als angemessen angesehen wurde, stellt der BGH mit erfreulicher Deutlichkeit fest, dass bei der Abwicklung eines "durchschnittlichen" bzw. "normalen" Verkehrsunfalls eine Geschäftsgebühr von 1,3 gerechtfertigt ist. Auch nach Ansicht des BGH entspricht es der Vorstellung des Gesetzgebers, dass in durchschnittlichen Fällen die Schwellengebühr von 1,3 eine Regelgebühr darstellt und ähnliche Funktion erfüllt wie die 7,5/10-Gebühr gem. § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO. Weiter erkennt der BGH in diesem Urteil auch ausdrücklich die bereits zu den BRAGO-Regelungen geltende Toleranzgrenze an. Danach ist die vom Rechtsanwalt nach § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG getroffene Bestimmung nur dann nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist, wobei ihm nach allgemeiner Meinung auch im Anwendungsbereich des RVG ein Spielraum von 20% zusteht. Den Wortlaut der Entscheidung finden Sie, wenn Sie hier klicken. 

3. Mit Urteil vom 05.10.2006 (Aktenzeichen 1 ZR 24/04) hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass ein Rechtsanwalt einem von ihm beauftragten **Terminsvertreter** weniger als die gesetzlich vorgesehenen **Gebühren** bezahlen darf. Dies war im konkreten Fall deshalb streitig, da noch das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, dass insoweit ein Verstoß gegen § 49 b BRAO vorliegen würde. Demgegenüber stellte der BGH auf die interne Gebührenabsprache ab, d.h. er hat im konkreten Fall angesichts

der unmittelbaren Beauftragung des Terminsvertreters durch den Rechtsanwalt die zwischen diesen getroffene Vergütungsvereinbarung nicht an der Regelung des § 49 b Abs. 1 BRAO gemessen. Insoweit wird man anhand dieser Rechtsprechung zukünftig bei der Beauftragung von Terminsvertretern zu beachten haben, ob man für seine Mandanten oder direkt den Terminsvertreter beauftragt. Letzterenfalls ist allerdings zu beachten, dass man damit auch zivilrechtlich durch den Terminsvertreter in Anspruch genommen werden kann und sich nicht darauf berufen könnte, dass die Gebühr - bisher - nicht von den Mandanten bezahlt wurde.

4. Das OLG Saarbrücken hat mit Urteil vom 19.07.2006 (5 U 719/05-107) festgestellt, dass eine Rechtsschutzversicherung die Anwaltskosten auch bei einer "nur" **drohenden Kündigung** zu tragen hat. Den vollständigen Text der Entscheidung finden Sie, wenn Sie hier klicken. 

5. Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein hat mit Beschluss vom 01.09.2006 (1 TA 53/06) festgestellt, dass die Beauftragung eines Rechtsanwaltes auch dann erforderlich sein kann, wenn die Gegenseite die **Berufung** nur "zur **Fristwahrung**" eingelegt. Die dadurch entstehenden Kosten sind danach grundsätzlich erforderlich im Sinne von § 91 Abs. 1 ZPO.

Frage des Monats

Frage: Erhöht sich bei der Vertretung von mehreren Auftraggebern nur die Verfahrens- oder auch die Geschäftsgebühr?

Antwort: Auch wenn einige Rechtsschutzversicherungen nicht müde werden, das Gegenteil zu behaupten; richtig ist ausschließlich, dass sich nach Nr. 1008 VV sowohl die Verfahrens- als auch die Geschäftsgebühr erhöht. Insoweit ergibt sich auch aus dem Wort "oder" in der Nr. 1008 VV nicht, dass sich die Erhöhung von Geschäfts- und Verfahrensgebühren hinsichtlich desselben Gegenstandes ausschließen (vgl. u.a. Rechtsanwalt Norbert Schneider in AGS 2006/528, 529).

Datenschutz in der Anwaltskanzlei

Für Rechtsanwälte stellt sich die Frage, ob sie aufgrund des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichtet sind, für ihre Kanzlei einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen und ein so genanntes Verfahrensverzeichnis über automatisierte Datenverarbeitung zur Einsicht durch jedermann bereitzuhalten sowie die Frage, welche Auskunftspflichten gegenüber Betroffenen und Dritten bestehen. Demgegenüber steht letztlich das Berufsgeheimnis. Verstöße gegen die Pflichten nach dem BDSG sind zum Teil bußgeldbewehrt. Zudem können die Aufsichtsbehörden im Datenschutz die Einhaltung desselben ohne Anlass kontrollieren.

Zu dem Thema

"Datenschutz in der Rechtsanwaltskanzlei"

richtet Frau Rechtsanwältin Stephanie Iraschko-Luscher am

**17. März 2007,
9 bis 12 Uhr,**

ein Seminar aus.

Es soll über die Grundlagen des Datenschutzes und den aktuellen Diskussionsstand, welchen Pflichten der Rechtsanwalt nachkommen muss, informieren. Die Teilnehmer erhalten umfangreiche Seminarunterlagen, u. a. Vordruck für das Verfahrensverzeichnis, Sicherheitscheck für die Kanzlei und Bestellsurkunde des Datenschutzbeauftragten.

Die Seminargebühr beträgt 450,- Euro.

Weitere Informationen über die genaue Tagesordnung, Ort und weitere Termine erhalten Sie unter kanzlei@kanzlei-iraschkoluscher.de.

Hamburger Mediationswoche

Vom

19. bis 24. Februar 2007

findet in der Handelskammer Hamburg die "Hamburger Mediationswoche" statt.

Sie ist ein hochkarätig besetztes Forum für Erfahrungsaustausch und Bestandsaufnahme in allen Bereichen der Mediation.

Am

**Dienstag, 20. Februar 2007,
18 bis 20 Uhr,**

findet im Plenarsaal der Handelskammer eine speziell auf die Anwaltschaft zugeschnittene Veranstaltung statt, die von Frau Rechtsanwältin Rita Brockmann-Wiese und Herrn Rechtsanwalt Rembert Müller gestaltet wird. Beide sind seit Jahren erfahrene Mediatoren.

Wenn Sie sich die Einzelheiten der Veranstaltung anschauen wollen, klicken Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes bitte [hier](#).

Informationen erhalten Sie ansonsten auch bei der Handelskammer Hamburg - Frau Sandvoß - unter der Telefonnummer 36138-343 (Petra.Sandvoss@hk24.de).

Lüneburger Beitragstage

Vom

5. bis 7. März 2007

finden wieder die seit Jahren eingeführten "Lüneburger Beitragstage" zu aktuellen Fragen des Erschließungs- und Straßenbaubeitragsrechts statt.

Ebenfalls wie in den vergangenen Jahren sind prominente Richter und Anwaltskollegen Referenten.

Das Programm entnehmen Sie bitte einer detaillierten Übersicht, die Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes finden, wenn Sie [hier](#) klicken.

Der Kostenbeitrag für alle drei Veranstaltungstage beträgt 365,- Euro, Anmeldeschluss ist normalerweise drei Wochen vor der Veranstaltung, in Einzelfällen ist eine Anmeldung jedoch auch nach Ablauf der Anmeldefrist möglich.

Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung unter der Telefonnummer 0511/16 09-360. Die Teilnahme erfüllt die Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO.

<u>Carsten Barazutti</u>	<u>Dr. Dennis Klein</u>
<u>Corinna Christin Bartels</u>	<u>Daniel Kottsieper</u>
<u>Christian N. M. Becker</u>	<u>Anke Krist-Gabbert</u>
<u>Susanne Beck Nielsen (bisher ausländische Anwältin)</u>	<u>Claus Lahner</u>
<u>Ralf Bednarek</u>	<u>Esther Lazarus</u>
<u>Kirsten Behm</u>	<u>Stefan Lepke</u>
<u>Katharine Behrens</u>	<u>Solveig Lieder</u>
<u>Christina Bergeest</u>	<u>Sylvia Lübker</u>
<u>Torsten Berthel</u>	<u>Sabine Maier</u>
<u>Chirstoph Bildstein</u>	<u>Nils-Christian Mölle</u>
<u>Margarethe von Bismarck</u>	<u>Karsten Walter Mühlhausen</u>
<u>Jörg Bohne</u>	<u>Max Müller</u>
<u>Hanna Breßler</u>	<u>Dr. Holger Nieland</u>
<u>Dr. Melanie Buhlinger</u>	<u>Simone Niemeyer</u>
<u>Vladimir Capek</u>	<u>Garnet Oelrich</u>
<u>Valena Clasen</u>	<u>Martin Onderka</u>
<u>Sybille Dick</u>	<u>Rasul Özpek</u>
<u>Dr. Moritz Dietel</u>	<u>Christian Paschedag</u>
<u>Nikolas Egelriede</u>	<u>Martin Rieke</u>
<u>Dr. Jan Ulrich Ellermann</u>	<u>Heike Schaefer</u>
<u>Tobias Flasbarth</u>	<u>Joachim Schlarmann</u>
<u>Christoph Flügel</u>	<u>Carolin Schmeding</u>
<u>Eva Gabriel-Jürgens</u>	<u>Kathrin Schnücke</u>
<u>Dr. Jörn Goebel</u>	<u>Dr. Mathias Schönhaus</u>
<u>Carl-Jan Frhr. von der Goltz</u>	<u>Dr. Andreas Markus Schönhöft</u>
<u>Nesrin Gönen</u>	<u>Dr. Florian Schrammel</u>
<u>Dr. Björn Goslar</u>	<u>Christoph Schulte</u>
<u>Dr. Eckart Gottschalk</u>	<u>Christoph Schulz</u>
<u>Dr. Marie-Christine Gräfin von der Groeben</u>	<u>Sonja Schulz</u>
<u>Leslie Ann Harrington</u>	<u>Silke Schürenberg</u>
<u>Christiane Heering</u>	<u>Jörg Sprenger</u>
<u>Sven Alexander Hille</u>	<u>Arne Städe</u>
<u>Carsten Hofer</u>	<u>Bilsat Top</u>
<u>Gundula Hofer</u>	<u>Bettina Triebel</u>
<u>Georg Louis Karl Hoffmann</u>	<u>Simone Vitzthum</u>
<u>Carolin Höper</u>	<u>Verena Vogt</u>
<u>Heike Humpert</u>	<u>Franziska Völker</u>
<u>Jan-Michael Jessen</u>	<u>Klaus Voß</u>
<u>Susanne Jordan</u>	<u>Heinz Georg Weidt</u>
<u>Ulrich Juknat</u>	<u>Magdalena Wessel</u>
<u>Joachim Kämpf</u>	<u>Annette Westenburg</u>
<u>Nadine Kari</u>	<u>Max Wilmanns</u>
	<u>Dr. Christian Wolff</u>



Ausgeschiedene Mitglieder

Tarec Alio	Jan Horeschi	Malte Nuggis
Linda-Martina Apel	Ronald H. Hörnicke	Jendrik Odewald
Dr. Peter Ausborn	Dr. Günther Joost	Martin Peterlein
Roger F. N. Beckamp	Peer Jung	Dr. Josef Pilz
Susanne Beck Nielsen (als ausländische Anwältin gelöscht)	Alexander Karsten Kampf	Wolf-Dieter Rath
Alexandra Benkner	Özlem Keskin	Volker Reiners
Dr. Isabel Dorothee Blanke	Barbara Kippenberger †	Dr. Daniel Dominik Renndorfer
Carin von Blanquet	Karsten Kirilow	Wolf-Christian R. Ribbe
Oliver Bollmann	Imme-Marie Klein	Sonja Richter
Wincenty J. Broniwoj-Orlinski †	Stefanie Klemt	Leonhard Graf von Rothkirch-Trach
Dr. Kim Thorben Bülow	Ralf Klinge	Maike Rüdiger
Svenja Chemnitz	Roland Knott	Dr. Steffen Rülke
Dr. Rainer Derks	Dr. Sonja Kohtes	Katja Sauer
Markus Domaschke	Oliver Köster	Dr. Andrea Verena Schefold
Klaus Driessen	Andrea Kozinowski	Dr. Bettina Schneeweis
Henning Fraas	Michael Kreutzer	Rüdiger Seebaum
Heidrun Frantz	Enno Kröger	Julia Seidel
Hans-Georg Fritsche	Ralph Krone	Doris Siedenburg
Nicole Christine Gebhardt	Dr. Ulrich Krüger	Rainer Sommer
Axel W. Giza (Rechtsbeistand) †	Kerstin Krüger	Jutta Spengler
Günther H. W. Gleichmann †	Dr. Tobias Krumstroh	Dr. Jochen Springer
Sigmund Gorski	Gerhardt Kruse †	Nina Mareike Stahmer
Christian Groeben	Dr. Nicole Kubalek	Dr. Dietrich Steinfeld
Wolf-Rüdiger Grohmann	Dr. Gerd-Rainer Kukuk †	Nickel Szebrowski
Markus Halaczinsky	Dr. Birgit Loch	Prof. Dr. Rolf Wägenbaur
Renate Hartmann	Dr. Gunnar Lüer	Dr. Horst Waßmann
Nathalie M. Hellmuth	Dr. Hans-Jürgen Lwowski	Dr. Antje Weber
Carolin Herms	Daniel Meier-Greve	Marc Werdehausen
Hauke Hillmer	Hans Molenda	Regina Wiese
Claus Holztüter	Jürgen Müller-Sonntag	Petra Wiesenthal
	Dr. Christian-Alexander Neuling	Maureen Wobbe
	Stephan Neumeister	Arjan Yazdan Bakhch

ZAHL DER MITGLIEDER
31. 12. 2006:

Rechtsanwälte	8053
Rechtsbeistände	45
Ausländische Anwälte	4
Europäische Anwälte	14
Anwalts-GmbH	8
Mitglieder gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO	1